

Offener Workshop des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“

Kurzvortrag:

Die Reaktionen der Hochschulen auf den § 52a UrhG-Rahmenvertrag

Stefanie Busch
Hochschulrektorenkonferenz
Berlin, 10.11.2016

Ausgangspunkt: BGH-Urteil vom 20.3.2013 I ZR 84/11

BGH: „[...] typisierende, pauschalierende oder generalisierende Erfassung [sei] nur gerechtfertigt, soweit die vielzähligen Nutzungsvorgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand individuell erfasst werden können.“

Pilotprojekt der KMK durchgeführt von Universität Osnabrück und VG Wort

- Ab Mai 2014 Konzeptions-, Entwicklungs- und Vorbereitungsphase
- 10.10.2014 bis 9.2.2015 Erfassung der Einzelmeldungen gemäß § 52a UrhG im hochschulischen Lernmanagementsystem Stud.IP.
- Abschlussbericht wurde im Juni 2015 vorgelegt.
- Wesentliche Aussagen:
 - Technische Umsetzung (Schnittstelle zur VG Wort) funktionierte
 - Hoher Aufwand bei Information der Lehrenden und Studierenden
 - Deutlicher Rückgang der ins LMS eingestellten Materialien
 - Kostenumfang der erfolgten Meldungen ca. 5000 Euro

Stellungnahme der HRK (August 2015)

- Bemühungen der Hochschulen um zeit- und zielgruppengerechte Lehre werden zurückgeworfen.
- Weniger Lehrmaterial in LMS korrespondiert mit Mehraufwand der Studierenden bei Literaturbeschaffung.
- Permanente Beratung und Unterstützung erforderlich.
- Bindung erheblicher Ressourcen.
- Wenig praxistauglich: Prüfmechanismus für das Vorliegen eines angemessenen Verlagsangebots.

Weiterer Ablauf nach Pilotprojekt

- Wiederaufnahme der Verhandlungen der KMK mit der VG Wort über vereinfachtes Verfahren und damit verbundenen Rahmenvertrag (kein Gesamtvertrag!).
- Im September 2016 Unterzeichnung des Rahmenvertrags durch Bund, KMK und VG Wort.
- Seitdem: Beschlüsse zahlreicher LRKs, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, entsprechende Diskussionen in HRK-Gremien (PM vom 13.10.16) und erste Überlegungen für ein Übergangsverfahren.
- Gespräche zwischen HRK und KMK (gemeinsames Präsidium am 8.12.16).

Desiderate der HRK/Hochschulen

- Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen VG Wort und KMK.
- Keine länderbezogenen „Insellösungen“.
- Primäres Ziel: Gesamtvertrag mit pauschaler Vergütung über Länder.
- Kompromiss: Stichprobe mit pauschaler Vergütung durch die Hochschulen.
 - Längerfristige Laufzeit
 - Stichprobe an Musterhochschulen; anschließende Hochrechnung auf alle Hochschulen (eines Landes?)
 - Entsprechendes Budget an den Hochschulen

Was passiert ab 1.1.2017?

- Hochschulen, die Rahmenvertrag nicht beitreten, müssen urheberrechtlich geschützte Materialien von ihren LMS nehmen.
- Umfassende Information der Hochschulangehörigen nötig.
- Unklar, was passiert, wenn ein Lehrender/Studierender dennoch Materialien einstellt:
 - Rahmenvertrag sieht keinen faktischen Beitritt vor.
 - WE kann nur von Hochschulleitung abgegeben werden.
 - Daher wohl nur Vergütung für eingestelltes Material fällig.
- *Open Source-Software der Universität Osnabrück prüft, ob urheberrechtlich geschütztes Material auf LMS vorhanden ist.*

HRK

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Kontakt:
busch@hrk.de**